

GEMEINDEWERKE **PFÄFFIKON ZH**

WIR VERSORGEN SIE ZUVERLÄSSIG



Vollziehungsbestimmungen der Gemein- dewerke zur Angestelltenverordnung für das Personal der Gemeinde Pfäffikon

Beschluss Werkkommission vom 6. Dezember 2017,
gültig ab 1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Ausführungsbestimmungen	2
3. Schlussbestimmungen	6
4. Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 53d und 53e der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revisionen vom 30. November 2008 und 22. September 2013 sowie auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008 erlässt die Werkkommission die folgenden

Vollziehungsbestimmungen zur Angestelltenverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Vollziehungsbestimmungen gelten für die Mitarbeitenden und Lernenden der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Es findet Anwendung gemäss der Angestelltenverordnung für das Personal der Gemeinde Pfäffikon.

2. Ausführungsbestimmungen

2.1 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen für das Staatspersonal.

Rahmenarbeitszeit

Die Rahmenarbeitszeit dauert von Montag bis Freitag, 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitrahmens können Arbeitsstunden geleistet werden.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindewerke sind:

Montag - Freitag 07.00 - 11.45 Uhr / 13.00 - 16.45 Uhr

Vor Feiertagen 07.00 - 11.45 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr

Nach Absprache stehen die Mitarbeitenden auch ausserhalb der Öffnungszeiten für wichtige Besprechungen und Dienstleistungen zur Verfügung.

Telefonzeiten

Die Bedienungszeiten der Telefonzentrale entsprechen den Öffnungszeiten. Anrufe auf Direktnummern sind auch ausserhalb der Öffnungszeiten entgegenzunehmen oder zeitverzögert auf den Anrufbeantworter weiterzuleiten.

Jahresarbeitszeit

Die jährliche Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 2184 Stunden (52 Wochen à 42 Stunden). Bei Teilzeitbeschäftigten wird sie entsprechend dem Beschäftigungsgrad ermittelt. Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit werden der individuelle Ferienanspruch, die gesetzlichen und lokalen Feiertage in Abzug gebracht. Die Netto-Jahresarbeitszeit wird über die elektronische Zeiterfassung vorgegeben.

Individuelle Zeiteinteilung

Die Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse frei wählen. Während der Öffnungszeiten ist das Dienstleis-

tungsangebot sicherzustellen.

Überzeit / Sondereinsätze

Die angeordnete Arbeitszeit für Sondereinsätze des Werkpersonals zur Unzeit (Störungen, Leitungsbrüche, Stromunterbrüche usw.) wird in Form von Freizeit mit Zeitzuschlägen wie folgt abgegolten:

- Samstag zwischen 06.00 Uhr - 20.00 Uhr plus 25 %
- an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie bei Nachtarbeit zwischen 20.00 - 06.00 Uhr plus 50 %.

Arbeitsstunden während der Rahmenarbeitszeit werden ohne Zuschläge abgegolten.

Kurse/Weiterbildungen

Für ganztägige Kurse und Weiterbildungen gilt die Sollarbeitszeit. Für Kurse, welche weniger als einen Tag dauern, gilt die effektive Kurszeit.

Kompensation

Solange das Dienstleistungsangebot gewährleistet ist, können die Mitarbeitenden einen bereits geleisteten oder später zu leistenden Plussaldo auch während der Öffnungszeiten kompensieren (maximal 15 Arbeitstage pro Jahr).

Saldo per Ende Jahr

Die Jahresarbeitszeit-Periode dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Grundsätzlich soll die effektiv geleistete Arbeitszeit der Netto-Jahresarbeitszeit entsprechen. Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver Arbeitszeitsaldo von höchstens 50 Stunden und ein negativer Arbeitssaldo von höchstens 25 Stunden übertragen werden. Ein grösserer positiver Arbeitszeitsaldo verfällt am Jahresende. Ein negativer Arbeitszeitsaldo von über 25 Stunden wird am Jahresende mit Ferien- oder Lohnguthaben verrechnet.

Austritt

Auf den Austrittstermin ist der Arbeitszeitsaldo auszugleichen. Ein positiver Saldo verfällt, ein negativer wird verrechnet.

2.2 Besoldung / Entschädigungen

Auszahlung des Jahreslohnes

Die Auszahlung des monatlichen Teilbeträge des Jahreslohnes erfolgt in der Regel am 20. Kalendertag des laufenden Monats. Es werden keine Zulagen für die Berechnung des 13. Monatslohnes berücksichtigt. Die Auszahlung des 13. Monatslohnes richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.

Mitarbeiterbeurteilung/Mitarbeitergespräch

Es findet jährlich eine Mitarbeiterbeurteilung statt. Die Betriebsleitung erlässt nach Bedarf ergänzende Weisungen zur Durchführung.

Bezug von Dienstaltersgeschenken

Dienstaltersgeschenke können vom Personal nach Wahl in Form von Geld oder Freizeit bezogen werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Gemeindewerke Rücksicht zu nehmen.

Pikettendienst

Die Mitarbeitenden haben Pikettendienst gemäss Einsatzplan des Vorgesetzten zu leisten. Der Vorgesetzte ist für die korrekte Rapportierung verantwortlich, welche für die Auszahlung der Pikett-Entschädigung verbindlich ist. Die Ansätze der Pikettentschädigung sehen wie folgt aus:

<u>Art</u>	<u>Entschädigung</u>
Pikett	Fr. 400.-- pro Woche
Dienstfahrten mit Privatauto, pauschal	Fr. 50.-- pro Woche
Einbezug weiterer Mitarbeiter	pro Einsatz pauschal Fr. 100.-- plus Arbeitszeit

Spesen

Individuelle Spesen (Essen auswärts, Übernachtung) werden nach effektivem Aufwand vergütet.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Beim Einsatz eines privaten Motorfahrzeuges richtet sich die Spesenentschädigung nach den Ansätzen des Kantons für das Staatspersonal.

In besonderen Fällen kann die Betriebsleitung über allfällige weitere Spesenentschädigung entscheiden (z.B. Halbtaxabonnement, Fahrzeugpauschale).

2.3 Rapportierung der Arbeitszeit

Zeiterfassung

Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt mit dem bisherigen Zeiterfassungssystem. Der Vorgesetzte prüft und visiert wöchentlich die Zeitabrechnung der unterstellten Mitarbeitenden.

Absenzen

Die bezahlten Absenzen richten sich nach der Angestelltenverordnung der Gemeinde und nach dem kantonalen Recht. Sie sind bei der Zeiterfassung separat auszuweisen.

Pausen

20 Minuten Pause am Vormittag gehen zulasten der Arbeitgeberin. Bei einem Tagespensum von mehr als sechs Stunden ist eine Verpflegungspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.

2.4 Ferien, Urlaub

Arbeitsfreie Tage

Es gelten die Regelungen für das Staatspersonal und die Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen der Gemeinde Pfäffikon. Abweichende

Bestimmungen sind in diesen Vollziehungsbestimmungen geregelt. Der Freitag nach Auffahrt ist arbeitsfrei (anstelle des Fasnachtsmontags). Ferner hat das Personal alle zwei Jahre Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag zur Durchführung eines Personalausfluges.

Ferienbezug und -berechnung

Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Alter (in Jahren)	Ferien (in Tagen)
bis und mit 20	30
21 bis und mit 49	25
ab 50	30

Krankheit und Unfall

Bei Krankheit und Unfall mit einer Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen ist der vorgesetzten Stelle ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Diese kann auch bei kürzeren Abwesenheiten ein solches Zeugnis verlangen.

Abwesenheiten bei freiwilligen Dienstleistungen

Der Besuch von freiwilligen Dienstleistungen oder Kursen für Zivilschutz, Feuerwehr, Jugend & Sport, Jugendvereinen oder ähnliches ist jährlich im Rahmen von maximal 10 Arbeitstagen zu Lasten der Arbeitszeit möglich, soweit die Bedürfnisse der Gemeindewerke die Abwesenheit erlauben. Sold- und Spesenvergütungen gehören dem Arbeitnehmer. Die übrigen Entschädigungen oder der Erwerbssersatz sind abzuliefern. Während bewilligten Kursen wird die volle Besoldung ausgerichtet.

Urlaub

Unbezahlte Urlaube werden von der Betriebsleitung bewilligt, soweit die Bedürfnisse der Gemeindewerke die Abwesenheit erlauben. Für bezahlte Urlaube gelten zudem die Regelungen für das Staatspersonal.

2.5 Personalvorsorge

Krankheit

Der durch die Gemeindewerke abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag garantiert den Mitarbeitern bei Krankheit die volle Lohnzahlung während der Dauer von maximal zwei Jahren. Bei Krankheiten, die bereits vor dem Eintritt in die Gemeindewerke bestanden haben und deshalb von der Versicherung nicht oder nur teilweise übernommen werden, entscheidet die Werkkommission über die Lohnfortzahlungen nach freiem Ermessen.

Der Arbeitnehmeranteil an den Prämien beträgt 0.2 % des Bruttolohnes.

Unfall

Der von den Gemeindewerken abgeschlossene Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag garantiert im Versicherungsfall die Lohnzahlung während der Dauer bis zu maximal 2 Jahren. Der Arbeitnehmer-Anteil an den Prämien für die Zusatzver-

sicherung beträgt 50 %. Ausserdem werden die Behandlungskosten gemäss den vertraglichen Bestimmungen durch die Versicherung übernommen.

3. Schlussbestimmungen

Kantonales Recht

Soweit diese Vollziehungsbestimmungen keine besonderen und abweichenden Regelungen treffen, gelten die Vollzugsvorschriften für das Staatspersonal.

4. Inkrafttreten

Diese Vollziehungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch die Werkkommission per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 6. Dezember 2017

Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Werkkommission

Stefan Gubler
Präsident

Peter Winiger
Sekretär